

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT INNSBRUCK

Studienjahr 1982/83

Ausgegeben am 20. Juni 1983

39. Stück

290. Verlautbarung des Studienplanes für die Studienrichtung Übersetzer- und Dolmetscherausbildung an der Universität Innsbruck

Der abgeänderte Studienplan für die Studienrichtung Übersetzer- und Dolmetscherausbildung an der Universität Innsbruck wurde von der Studienkommission für die Studienrichtung Übersetzer- und Dolmetscherausbildung an der Universität Innsbruck am 17. März 1983 beschlossen und vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung mit Erlaß vom 18. Mai 1983, Zl. 81 065/1-112/83, genehmigt.

S T U D I E N P L A N

FÜR DIE STUDIENRICHTUNG ÜBERSETZER- UND DOLMETSCHERAUSBILDUNG AN DER UNIVERSITÄT INNSBRUCK

Auf Grund des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, in der Fassung BGBl. Nr. 280/1972, BGBl. Nr. 467/1974, BGBl. Nr. 561/1978 und BGBl. Nr. 477/1979, in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung BGBl. Nr. 458/1972, BGBl. Nr. 561/1978, BGBl. Nr. 332/1981, BGBl. Nr. 112/1982 und BGBl. Nr. 59/1983 sowie der Kundmachung des Bundeskanzlers BGBl. Nr. 448/1981, und unter Berücksichtigung der Studienordnung für die Studienrichtung Übersetzer- und Dolmetscherausbildung, BGBl. Nr. 417/1972, wird gemäß §§ 3 Abs. 2 und 17 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes verordnet:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

An der Universität Innsbruck ist die Übersetzer- und Dolmetscherausbildung für folgende Sprachen eingerichtet:

- a) Sprachen, die als erste oder zweite Fremdsprache gewählt werden können:
Englisch, Französisch, Italienisch

- b) Sprachen, die nur als zweite Fremdsprache gewählt werden können:
Russisch, Spanisch
- c) Deutsch für Studierende, deren Mutter- oder Bildungssprache nicht Deutsch ist.

Diese können das Übersetzer- oder Dolmetscherstudium nur betreiben, wenn ihre Mutter- oder Bildungssprache unter den unter lit. a oder lit. b angeführten Lehrgängen vertreten ist.

Sie können als erste Fremdsprache nur DEUTSCH wählen. Die sprachmittlerische Ausbildung aus der zweiten Fremdsprache erfolgt in Gegenüberstellung dieser Sprache zur deutschen Sprache.

ERSTER STUDIENABSCHNITT

Stundenzahlen der Prüfungsfächer und Freifächer

§ 2

- (1) In den vier Semestern des ersten Studienabschnittes sind insgesamt 64 Wochenstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern und vier Wochenstunden aus den Freifächern zu inskribieren. Entfällt die Inskription gemäß Abs. 2 lit. e Z. 3 so vermindert sich diese Stundenzahl entsprechend. Die Zahl der inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester mindestens 15 zu betragen.
- (2) Während des ersten Studienabschnittes sind in den folgenden Pflicht- und Wahlfächern zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Erste Fremdsprache	28
hievon mindestens 14 Wochenstunden aus Lehrveranstaltungen, die der sprachmittlerischen Ausbildung dienen	
b) Zweite Fremdsprache	18
hievon mindestens 9 Wochenstunden aus Lehrveranstaltungen, die der sprachmittlerischen Ausbildung dienen	
c) Kultur- und Realienkunde des Landes (der Länder) der ersten Fremdsprache	8
d) Kultur- und Realienkunde des Landes (der Länder) der zweiten Fremdsprache	2

- e) Vorprüfungsfächer der ersten Diplomprüfung
 - 1. nach Wahl des ordentlichen Hörers:
Allgemeine Sprachwissenschaft oder Angewandte Sprachwissenschaft oder Sprachpsychologie 2
 - 2. Wissenschaftliche und berufskundliche Grundlagen des Übersetzens und Dolmetschens 2
 - 3. Grundbegriffe des Rechtes und der Wirtschaft. Die Inskription dieses Vorprüfungsfaches entfällt, wenn der Studierende einem Studium obliegt oder ein Studium abgeschlossen hat, das den betreffenden Lehrstoff mit einschließt. 4

§ 3

Als Lehrveranstaltungen, welche die als Pflicht- und Wahlfächer vorgesehenen Fachgebiete erfassen, sind zu inskribieren:

(1) aus dem Fach "Erste Fremdsprache":

- a. nach Wahl des Studierenden mindestens 14 Wochenstunden aus folgenden der Sprachmittlung dienenden Lehrveranstaltungen, oder Lehrveranstaltungen, die eine gleichbedeutende Benennung tragen, nach Maßgabe des jeweiligen Angebots:
 - 1. Übersetzungsübungen, Grundstufe (Fs-D oder D-Fs-D), Übung 4
 - 2. Übersetzungsübungen, Grundstufe (D-Fs), Übung 2
 - 3. Übersetzungs-Proseminar, Mittelstufe (Fs-D), Proseminar 4
 - 4. Übersetzungs-Proseminar, Mittelstufe (D-Fs), Proseminar 4
 - 5. Kaufmännischer Schriftverkehr, Übung 2
 - 6. Fachsprachliche Übersetzungen (Geisteswissenschaft, Naturwissenschaft, Technik, Medizin, Recht Wirtschaft), Proseminar 6

davon mindestens je 2 Wochenstunden aus den Lehrveranstaltungen 3. und 4.

- b. nach Wahl des Studierenden die auf die vorgeschriebene Zahl von 28 Wochenstunden noch fehlende Wochenstundenzahl aus folgenden Lehrveranstaltungen, oder Lehrveranstaltungen, die eine gleichbedeutende Benennung tragen, nach Maßgabe des jeweiligen Angebotes:

- 1. Fremdsprache C (Sprachkurs), Übung oder Proseminar 4
- 2. Fremdsprache D (Sprachkurs), Übung oder Proseminar 4
- 3. Fremdsprache E (Sprachkurs), Übung 4
- 4. Alltagssprache z. B. Modern English, Mod. Deutsch etc. Übung 2
- 5. Idiomatik, Vorlesung oder Übung 2
- 6. Stilistik I (Aufsatz), Übung 4
- 7. Grammatik C, D, E, Übung 6
- 8. Repetitorium der Grammatik, Vorlesung oder Übung 2
- 9. Wortschatzübungen, Vorlesung oder Übung 6
- 10. Phonologie, Vorlesung 2
- 11. Phonetik (Orthoepie), Vorlesung oder Übung 2
- 12. Paraphraseübungen, Übung 2
- 13. Konversation, Übung 2
- 14. Presseschau, Vorlesung mit Übung 2
- 15. Einführung in das terminologische Arbeiten, Übung oder Vorlesung 1
- 16. Sprachwissenschaftliches Proseminar (kontrastiv), Proseminar 2

(2) aus dem Fach "Zweite Fremdsprache":

- a. nach Wahl des Studierenden mindestens 9 Wochenstunden aus folgenden der Sprachmittlung dienenden Lehrveranstaltungen, nach Maßgabe des jeweiligen Angebotes:
die unter Abs. 1 lit. a Z. 1 - 6 angeführten Lehrveranstaltungen
- b. nach Wahl des Studierenden die auf die vorgeschriebene Zahl von 18 Wochenstunden noch fehlende Wochenstundenzahl aus folgenden Lehrveranstaltungen, nach Maßgabe des jeweiligen Angebotes:
 - 1. Grundkurs A oder Intensivkurs A, Übung 4
 - 2. Grundkurs B oder Intensivkurs B, Übung 4
 - 3. die unter Abs. 1 lit. b angeführten Lehrveranstaltungen

(3) aus dem Fach "Kultur- und Realienkunde" des Landes (der Länder) der ersten Fremdsprache:

- a. Geographie und Wirtschaft, Vorlesung oder Vorlesung + Übung 2
- b. Recht und Politik, Vorlesung oder Vorlesung + Übung 2
- c. Gesellschaft und öffentliche Einrichtungen, Vorlesung oder Vorlesung + Übung 2
- d. Geschichte, Vorlesung oder Vorlesung + Übung 2

(4) aus dem Fach "Kultur- und Realienkunde" des Landes (der Länder) der zweiten Fremdsprache:

nach Wahl des Studierenden eine der folgenden Lehrveranstaltungen, nach Maßgabe des jeweiligen Angebotes:

- a. Landeskunde, Übersicht, Vorlesung oder Vorlesung + Übung 2
- b. Presseschau (mit kulturkundlicher Orientierung), Vorlesung oder Übung 2
- c. eine der unter Abs. 3 angeführten Lehrveranstaltung 2

(5) aus den Vorprüfungsfächern der ersten Diplomprüfung:

- a. Vorprüfungsfach "Allgemeine Sprachwissenschaft" oder "Angewandte Sprachwissenschaft" oder "Sprachpsychologie"

mindestens 2 Wochenstunden aus folgenden Lehrveranstaltungen oder Lehrveranstaltungen, die eine gleichbedeutende Benennung tragen:

- 1. Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft, Vorlesung
- 2. Grundfragen der Sprachwissenschaft, Vorlesung
- 3. Textlinguistik, Vorlesung
- 4. Grammatiktheorie der Gegenwartssprache, Vorlesung oder Übung
- 5. Kontrastive Grammatik, Vorlesung oder Übung
- 6. der moderne Wortschatz, Vorlesung oder Übung
- 7. Terminologielehre, Vorlesung oder Übung
- 8. Morphologie, Vorlesung
- 9. Semantik, Vorlesung
- 10. Syntax, Vorlesung
- 11. Kontrastive Grammatik, Vorlesung oder Übung
- 12. Phonologie (allgem.), Vorlesung
- 13. Soziolinguistik, Vorlesung
- 14. Psycholinguistik, Vorlesung
- 15. Theorie des Erst- und des Fremdsprachenerwerbs, Vorlesung

b. Vorprüfungsfach: "Wissenschaftliche und berufskundliche Grundlagen des Studiums"

- 1. Berufskunde für Übersetzer und Dolmetscher (Einführung I), Vorlesung 1
- 2. Wissenschaftliche Grundlagen des Übersetzer- und Dolmetscherstudiums (Einführung II), Vorlesung 1

c. Vorprüfungsfach: "Grundbegriffe des Rechtes und der Wirtschaft"

- 1. Einführung in das Recht, Vorlesung
o d e r
Einführung in die Grundbegriffe des Staates und des Rechtes, Vorlesung oder Vorlesung + Übung 2
- 2. Einführung in die Volkswirtschaftslehre, Vorlesung
o d e r
Einführung in die Grundbegriffe des sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Arbeitens, Vorlesung oder Vorlesung + Übung 2

Die Inskription dieser Lehrveranstaltungen entfällt, wenn der Studierende einem Studium obliegt oder ein Studium abgeschlossen hat, das den betreffenden Lehrstoff mit einschließt.

§ 4

EMPFOHLENE FREIFÄCHER IM ERSTEN STUDIENABSCHNITT

- 1. Sprach- und Vortragsübungen für Deutschsprachige, Übung
- 2. Deutsche Analyse- und Paraphraseübungen für Deutschsprachige, Übung
- 3. Deutsche Stilübungen für Deutschsprachige, Übung
- 4. Technik des wissenschaftlichen Arbeitens, Vorlesung
- 5. Teilgebiete der Kultur- und Realienkunde der zweiten Fremdsprache gem. § 3 Abs. 3, sofern diese Lehrveranstaltungen nicht schon zur Erfüllung der Bestimmungen des § 3 Abs. 4 gewählt wurden.
- 6. Alle unter § 3 Abs. 1 und 2 angeführten, jedoch nicht gewählten Lehrveranstaltungen.
- 7. Alle unter § 3 Abs. 1 und 2 angeführten Lehrveranstaltungen für eine dritte Fremdsprache, insbesondere die Lehrveranstaltungen "Grundkurs A" und "Grundkurs B" für eine dritte Fremdsprache.
Als dritte Fremdsprache im Rahmen der Freifächer kann auch eine im Lehrangebot der fachverwandten philologischen Institute (z. B. Portugiesisch an der Romanistik, Serbokroatisch an der Slawistik) gewählt werden.
- 8. Literaturgeschichte der ersten oder zweiten Fremdsprache, Vorlesung
- 9. Sprachgeschichte der ersten oder zweiten Fremdsprache, Vorlesung
- 10. Grundfragen der allgemeinen Stilistik, Vorlesung

- 11. Stimmhygiene und Logopädie, Vorlesung oder Übung
- 12. Alle auch von den anderen Fakultäten angebotenen Lehrveranstaltungen zu den Fachsprachen gemäß § 3 Abs. 1 lit. a Z. 6
- 13. Internationale Beziehungen, Vorlesung oder Übung
- 14. Statistik, Vorlesung oder Übung
- 15. Sprachpsychologie, Vorlesung
- 16. Einführung ins Simultandolmetschen, Vorlesung und Übung
- 17. Einführung ins Konsekutivdolmetschen, Vorlesung und Übung

ZWEITER STUDIENABSCHNITT

Stundenzahlen der Pflicht- und Wahlfächer und Freifächer der Studiengeweige Übersetzer- und Dolmetscherausbildung

§ 5

- (1) In den vier Semestern des zweiten Studienabschnittes der Studiengeweige Übersetzer- und Dolmetscherausbildung sind insgesamt 62 Wochenstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern und 4 Wochenstunden aus den Freifächern zu inskribieren. Die Zahl der inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester mindestens 10, im letzten einrechenbaren Semester mindestens 5 zu betragen.
- (2) Während des zweiten Studienabschnittes sind für die Studiengeweige Übersetzer- und Dolmetscherausbildung in den folgenden Pflicht- und Wahlfächern insgesamt zu inskribieren:
 - a) Erste Fremdsprache 32
hievon mindestens 16 Wochenstunden aus Lehrveranstaltungen, die der Ausbildung im Übersetzen (Studiengeweige Übersetzer- und Dolmetscherausbildung) bzw. im Dolmetschen (Studiengeweige Dolmetscherausbildung) dienen
 - b) Zweite Fremdsprache 18
hievon mindestens 9 Wochenstunden aus Lehrveranstaltungen, die der Ausbildung im Übersetzen (Studiengeweige Übersetzer- und Dolmetscherausbildung) bzw. im Dolmetschen (Studiengeweige Dolmetscherausbildung) dienen.
 - c) Kultur- und Realienkunde des Landes (der Länder) der ersten Fremdsprache 4
 - d) Kultur- und Realienkunde des Landes (der Länder) der zweiten Fremdsprache 2

- e) Allgemeine und theoretische Fragen des Übersetzens und Dolmetschens (soweit eingerichtet) 2
- f) Vorprüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung
 - 1. Internationale Organisationen 2
 - 2. Vorprüfungsfach gem. § 12 Abs. 2 lit. e der Studienordnung 2
Die Lehrveranstaltungen dieses Vorprüfungsfaches können auch im ersten Studienabschnitt inskribiert, die Vorprüfungen über den Stoff dieser Lehrveranstaltungen können auch im ersten Studienabschnitt abgelegt werden (§ 6 Abs. 3 der Studienordnung).

Lehrveranstaltungen in den Pflicht- und Wahlfächern des STUDIENZWEIGES "ÜBERSETZERAUSBILDUNG"

§ 6

Als Lehrveranstaltungen, welche die als Pflicht- und Wahlfächer vorgesehenen Fachgebiete des Studienzweiges "Übersetzerausbildung" erfassen, sind zu inskribieren:

(1) aus dem Fach "Erste Fremdsprache":

- a. nach Wahl des Studierenden mindestens 16 Wochenstunden aus folgenden Lehrveranstaltungen oder Lehrveranstaltungen, welche eine gleichbedeutende Benennung tragen, die der Ausbildung im Übersetzen dienen, nach Maßgabe des jeweiligen Angebotes:
 - 1. Übersetzungs-Prosem., Mittelstufe (D-Fs), Proseminar 2
 - 2. Übersetzungsübungen, Oberstufe (Fs-D oder D-Fs-D), Übung 8
 - 3. Übersetzungsübungen, Oberstufe (D-Fs), Übung 8
 - 4. Übersetzungsseminar, Seminar 2
 - 5. Stegreifübersetzungen (Fs-D oder D-Fs-D), Übung 2
 - 6. Stegreifübersetzungen (D-Fs), Übung 2
 - 7. Literarische Übersetzungen, Übung 2
 - 8. Schriftverkehr II, Übung 2
 - 9. Fachsprachliche Übersetzungen (Geisteswissenschaft, Naturwissenschaft, Technik, Medizin, Recht, Wirtschaft), Proseminar oder Arbeitsgemeinschaft 12

Von den unter Z. 9 genannten Lehrveranstaltungen müssen mindestens 6 Wochenstunden inskribiert werden.

- b. nach Wahl des Studierenden die auf die vorgeschriebene Zahl von 32 Wochenstunden noch fehlende Wochenstundenzahl aus folgenden Lehrveranstaltungen oder Lehrveranstaltungen, welche eine gleichbedeutende Benennung tragen, nach Maßgabe des jeweiligen Angebotes:
 - 1. Stilistik II, Vorlesung oder Übung 4
 - 2. Grammatik II, Übung 2
 - 3. Kontrastive Grammatik, Vorlesung oder Übung 2
 - 4. Fehlerkorrektur 2
 - 5. Vortragsübungen (Fremdsprache) 2
 - 6. Presseschau, Vorlesung mit Übung 4
 - 7. Einführung in das terminologische Arbeiten (Glossar), Vorlesung 2
 - 8. Projekt: Spezialglossare, Arbeitsgemeinschaft 4
 - 9. Konferenzterminologie, Vorlesung oder Übung 2
 - 10. Exkursionen 3
 - 11. Textanalyse, Übung 2
 - 12. Paraphrase (Précis, Résumé), Übung 2
 - 13. Protokollführen, Übung 2
 - 14. Diplomandenkonversatorium, Konversatorium 2

(2) aus dem Fach "Zweite Fremdsprache":

- a. nach Wahl des Studierenden mindestens 9 Wochenstunden aus folgenden Lehrveranstaltungen, die der Ausbildung im Übersetzen dienen, nach Maßgabe des jeweiligen Angebotes:
 - 1. Übersetzungs-Proseminar, Mittelstufe (Fs-D), Proseminar 2
 - 2. Übersetzungs-Proseminar, Mittelstufe (D-Fs), Proseminar 4
 - 3. Alle unter Abs. 1 lit. a angeführten Lehrveranstaltungen

Von den unter Abs. 1 lit. a Z. 9 genannten Lehrveranstaltungen müssen mindestens 2 Wochenstunden inskribiert werden.
- b. nach Wahl des Studierenden die auf die vorgeschriebene Zahl von 18 Wochenstunden aus den unter § 3 Abs. 1 lit. b, Z. 2 - 9 angeführten Lehrveranstaltungen, falls nicht schon im ersten Studienabschnitt gewählt, sowie den unter § 6 Abs. 1 lit. b angeführten Lehrveranstaltungen

(3) aus dem Fach "Kultur- und Realienkunde" des Landes (der Länder) der ersten Fremdsprache:

nach Wahl des Studierenden mindestens vier Wochenstunden aus folgenden Lehrveranstaltungen, nach Maßgabe des jeweiligen Angebotes:

- a. Geistige Strömungen, Vorlesung oder Übung
- b. Kunst und Literatur, Vorlesung oder Übung
- c. Kunstgeschichte, Vorlesung oder Übung
- d. Geschichte der Malerei oder der Architektur, Vorlesung
- e. Musikgeschichte (der neueren Zeit), Vorlesung
- f. Überblick über die neuere Literatur, Vorlesung
- g. Literaturwissenschaftl. Proseminar oder Seminar, Übung
- h. Autoren des 19. Jahrhunderts, Vorlesung
- i. Autoren des 20. Jahrhunderts, Vorlesung
- j. Das moderne Theater, Vorlesung
- k. Die moderne Kurzgeschichte, Vorlesung
- l. Texte der modernen Literatur, Übung
- m. Landeskunde anhand von Texten, Übung

(4) aus dem Fach "Kultur- und Realienkunde des Landes (der Länder) der zweiten Fremdsprache:

nach Wahl des Studierenden mindestens zwei Wochenstunden aus den unter Abs. 3 angebotenen Lehrveranstaltungen für die zweite Fremdsprache nach Maßgabe des Angebotes

(5) aus dem Fach "Allgemeine und theoretische Fragen des Übersetzens und Dolmetschens":

nach Wahl des Studierenden und nach Maßgabe des jeweiligen Angebotes zwei Wochenstunden aus folgenden Lehrveranstaltungen:

- a. Theorie des Übersetzens bzw. des Übersetzens und Dolmetschens, Vorlesung oder Übung
- b. Ausgewählte Fragen der Übersetzungswissenschaft, Vorlesung oder Übung
- c. Übersetzungskritik (-analyse), Vorlesung oder Übung
- d. Lexikographie, Vorlesung oder Übung
- e. Maschinelles Übersetzen, Vorlesung

(6) Vorprüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung:

- a. Vorprüfungsfach "Internationale Organisationen", Internationale Organisationen, Vorlesung 2
- b. nach Wahl des Kandidaten eine der folgenden Lehrveranstaltungen aus dem Vorprüfungsfach der zweiten Diplomprüfung,
 - 1. welches die Fachgebiete der Studienrichtung Übersetzer- und Dolmetscherausbildung wissenschaftstheoretisch und philosophisch vertieft:
 - aa) Sprachphilosophie, Vorlesung
 - bb) Sprachpsychologie oder Psycholinguistik, Vorlesung
 - cc) Sprachlogik, Vorlesung
 - dd) Hermeneutik, Vorlesung
 - ee) Semiotik, Vorlesung
 - ff) Erkenntnistheorie, Vorlesung
 - gg) Wissenschaftstheorie, Vorlesung
 - hh) Allgemeine Semantik, Vorlesung
 - 2. oder welches die Fachgebiete der Studienrichtung in historischer oder wissenschaftsgeschichtlicher oder soziologischer Weise erfaßt:
 - aa) Geschichte des Übersetzens und Dolmetschens, Vorlesung
 - bb) Einführung in die Soziolinguistik, Vorlesung

Lehrveranstaltungen in den Pflicht- und Wahlfächern des STUDIENZWEIGES "DOLMETSCHERAUSBILDUNG"

§ 7

Als Lehrveranstaltungen, welche die als Pflicht- und Wahlfächer vorgesehenen Fachgebiete des Studienzweiges "Dolmetscherausbildung" umfassen, sind zu inskribieren:

(1) aus dem Fach "Erste Fremdsprache":

- a. mindestens 16 Wochenstunden aus folgenden Lehrveranstaltungen, die der Ausbildung im Dolmetschen dienen oder Lehrveranstaltungen, die eine gleichbedeutende Benennung tragen, nach Maßgabe des jeweiligen Angebotes:
 - 1. (Simultan)Dolmetschen I (Fs-D) oder (D-Fs-D), Übung 4
 - 2. (Simultan)Dolmetschen I (D-Fs) oder (Fs1-Fs2-Fs1), Übung 4

- 3. (Konsekutiv) Dolmetschen I (Fs-D) oder (D-Fs-D), Übung 4
 - 4. (Konsekutiv) Dolmetschen I (D-Fs) oder (Fs1-Fs2-Fs1), Übung 4
 - 5. (Simultan) Dolmetschen II (Fs-D) oder (D-Fs-D), Übung 4
 - 6. (Simultan) Dolmetschen II (D-Fs), Übung 4
 - 7. (Konsekutiv) Dolmetschen II (Fs-D) oder (D-Fs-D), Übung 4
 - 8. (Konsekutiv) Dolmetschen II (D-Fs), Übung 4
 - 9. (Konsekutiv) Dolmetschen III (D-Fs) oder (Fs-D) 4
 - 10. Dolmetsch-Praktikum (D-Fs-D), Übung 6
 - 11. Bericht, Übung 4
- b. mindestens 6 Wochenstunden aus den fachsprachlichen Lehrveranstaltungen gem. § 6 Abs. 1 lit. a Z. 9
- c. die auf die vorgeschriebene Zahl von 32 Wochenstunden noch fehlende Zahl von Wochenstunden aus folgenden Lehrveranstaltungen
- 1. Übersetzungsübungen, Oberstufe, (Fs-D) oder (D-Fs-D), Übung 6
 - 2. Übersetzungsübungen, Oberstufe, (D-Fs), Übung 6
 - 3. Vortragsübung (Fs), Übung 2
 - 4. Stilistik II, Vorlesung oder Übung 2
 - 5. Paraphrase (Précis, Résumé), Übung 2
 - 6. Presseschau, Vorlesung oder Übung 2
 - 7. Konferenzterminologie, Vorlesung oder Übung 2
 - 8. Protokollführen, Übung 2
 - 9. Diplomandenkonversatorium, Konversatorium 2
- (2) aus dem Fach Zweite Fremdsprache:
- a. mindestens 9 Wochenstunden aus den unter § 7 Abs. 1 lit. a angeführten Lehrveranstaltungen
 - b. mindestens 2 Wochenstunden aus den fachsprachlichen Lehrveranstaltungen gem. § 6 Abs. 1 lit. a Z. 9
 - c. die auf die vorgeschriebene Zahl von 18 Wochenstunden noch fehlende Zahl von Wochenstunden aus den unter § 7 Abs. 1 lit. c angeführten Lehrveranstaltungen
- (3) aus dem Fach "Kultur- und Realienkunde" des Landes (der Länder) der ersten Fremdsprache:
- nach Wahl des Studierenden vier Wochenstunden aus den unter § 6 Abs. 3 angeführten Lehrveranstaltungen

- (4) aus dem Fach "Kultur- und Realienkunde" des Landes (der Länder) der zweiten Fremdsprache:
- nach Wahl des Studierenden zwei Wochenstunden aus den unter § 6 Abs. 3 angeführten Lehrveranstaltungen für die zweite Fremdsprache
- (5) aus dem Fach "Allgemeine und theoretische Fragen des Übersetzens und Dolmetschens":
- nach Wahl des Studierenden zwei Wochenstunden aus den unter § 6 Abs. 5 angeführten Lehrveranstaltungen.
- (6) Vorprüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung:
- a. Vorprüfungsfach "Internationale Organisationen", Internationale Organisationen, Vorlesung
 - b. Vorprüfungsfach gem. § 12 Abs. 2 lit. e der Studienordnung nach Wahl des Kandidaten eine der unter § 6 Abs. 6 lit. b angegebenen Lehrveranstaltungen.

KURZSTUDIUM

DER STUDIENRICHTUNG "ÜBERSETZER- UND DOLMETSCHERAUSBILDUNG"

§ 8

(1) Stundenzahl der Pflicht-, Wahl- und Freifächer:

Das Kurzstudium umfaßt den ersten Studienabschnitt und zwei weitere anrechenbare Semester. In den zwei Semestern nach erfolgreicher Ablegung der ersten Diplomprüfung sind insgesamt 30 Wochenstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern und 2 Wochenstunden aus den Freifächern zu inskribieren. Die Zahl der inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester mindestens 10 zu betragen.

(2) Während der zwei Semester gem. Abs. 1 sind an Pflicht- und Wahlfächern zu inskribieren:

- a. Erste Fremdsprache 16
hievon mindestens 8 Wochenstunden aus Lehrveranstaltungen, die der Ausbildung in der Sprachmittlung dienen
- b. Zweite Fremdsprache 10
hievon mindestens 4 Wochenstunden aus Lehrveranstaltungen, die der Ausbildung in der Sprachmittlung dienen
- c. Kultur- und Realienkunde des Landes (der Länder) der ersten Fremdsprache 2
- d. Vorprüfungsfach: Internationale Organisationen 2

§ 9

Als Lehrveranstaltungen, welche die als Pflicht- und Wahlfächer vorgesehenen Fachgebiete des Kurzstudiums erfassen, sind zu inskribieren:

(1) aus dem Fach "Erste Fremdsprache":

- a. nach Wahl des Studierenden mindestens 8 Wochenstunden aus den unter §§ 6 Abs. 1 lit. a und 7 Abs. 1 lit. a angeführten Lehrveranstaltungen
- b. nach Wahl des Studierenden die auf die vorgeschriebene Zahl von 16 Wochenstunden noch fehlende Wochenstundenzahl aus den unter § 6 Abs. 1 lit. b angeführten Lehrveranstaltungen

Unter den gewählten Lehrveranstaltungen müssen sich mindestens vier Wochenstunden befinden, die der Ausbildung in den Fachsprachen gemäß § 6 Abs. 1 lit. a Z. 9 dienen.

(2) aus dem Fach "Zweite Fremdsprache":

- a. nach Wahl des Studierenden mindestens 4 Wochenstunden aus den unter §§ 6 Abs. 2 lit. a sowie 7 Abs. 2 lit. a angeführten Lehrveranstaltungen
- b. die auf die vorgeschriebene Zahl von 10 Wochenstunden noch fehlende Wochenstundenzahl nach Wahl des Studierenden aus den unter § 6 Abs. 1 lit. b angeführten Lehrveranstaltungen

Unter den gewählten Lehrveranstaltungen müssen sich mindestens zwei Wochenstunden befinden, die der Ausbildung in den Fachsprachen gemäß § 6 Abs. 1 lit. a Z. 9 dienen.

(3) aus dem Fach "Kultur- und Realienkunde" des Landes (der Länder) der ersten Fremdsprache:

nach Wahl des Studierenden zwei Wochenstunden aus den unter § 6 Abs. 3 angeführten Lehrveranstaltungen

(4) aus dem Vorprüfungsfach "Internationale Organisationen":
Internationale Organisationen, Vorlesung

2

FREIFÄCHER IM ZWEITEN STUDIENABSCHNITT

§ 10

Als Freifächer werden besonders empfohlen:

(1) Für den Studiengang Übersetzerbildung:

Die im § 4 genannten Fächer, soweit sie nicht schon im ersten Studienabschnitt gewählt wurden, sowie die im § 7 Abs. 1 lit. a genannten Lehrveranstaltungen.

(2) Für den Studiengang Dolmetscherausbildung:

Notiertechnik, Vorlesung mit Übung

Die in § 4 genannten Fächer, soweit sie nicht schon im ersten Studienabschnitt gewählt wurden.

(3) Für das Kurzstudium:

Die unter Abs. 1 und 2 empfohlenen Lehrveranstaltungen.

ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

§ 11

Fristen für die Ablegung von Kolloquien

Kolloquien können in den ersten beiden Wochen und in den letzten beiden Wochen eines Semesters zu der jeweils vom Prüfer festgesetzten Zeit abgelegt werden.

§ 12

Anrechenbarkeit von Lehrveranstaltungen mit Übungscharakter

Lehrveranstaltungen mit Übungscharakter sind auf die vorgeschriebene Mindeststundenzahl des jeweiligen Studienabschnittes nur dann anrechenbar, wenn über die erfolgreiche Teilnahme Zeugnisse erworben worden sind.

Diese Zeugnisse können für die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für eine Diplomprüfung nur einmal geltend gemacht werden.

§ 13

Erweiterungsstudien

Auf die Bestimmungen über Erweiterungsstudien in § 20 der Studienordnung für die Studienrichtung Übersetzer- und Dolmetscherausbildung wird besonders verwiesen.

§ 14

Der Studienplan tritt nach Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck in Kraft.

Dr. Christopher MARSH M.A.
Der Vorsitzende der Studienkommission